

Stadtratssitzung vom 12. Mai 2022

Bericht Nr. 9/2022

Sanierung Kreuzung General-Wille-Strasse – Mittlere Strasse

Bewilligung eines Nachkredites in der Höhe von 45'465 Franken zum Verpflichtungskredit vom 4. April 2017 für das Infrastrukturprojekt

1. Ausgangslage

Mit der Fertigstellung und der anschliessenden Inbetriebnahme des Bypass Thun Nord Ende 2017 waren spürbare Verkehrsumlagerungen auf den direkten Zufahrtsstrassen zu erwarten. Gemäss dem Verkehrsmodell von 2007 erwartete man für die Achse General-Wille-Strasse – Bürgerstrasse eine stärkere Auslastung und entsprechend eine geringere Leistungsfähigkeit der Ausfahrt aus der Mittleren Strasse, was grössere Rückstaus zur Folge gehabt hätte. Bereits ohne Bypass waren längere Wartezeiten während der Stosszeiten üblich. Die nach Norm überprüfte Verkehrsqualitätsstufe für die Kreuzung lag zwischen ausreichend und mangelhaft. Der Bau des Kreisels hatte zum Ziel, die Verkehrsqualität der Kreuzung für das prognostizierte Verkehrsaufkommen auf die Stufe gut bis sehr gut anzuheben, die Situation für die Ausfahrt Mittlere Strasse zu verbessern und insbesondere die Verkehrssicherheit sowie die Kapazität der Kreuzung zu erhöhen. Bis zur Inbetriebnahme des Bypasses per Ende 2017 sollte der Kreisel mit einem Durchmesser von 30 Metern fertig gestellt werden.

Um die Sicherheit für Velofahrende zu erhöhen, wurde für den Langsamverkehr ein Bypass auf der Allmendseite erstellt und die im Jahr 2013 erstellte Lärmschutzwand wurde um 30 Meter verlängert. Weiter wurden die beiden Bushaltestellen Teichmatt und Allmendhof zu einer Haltestelle zusammengeführt. Die Zusammenlegung der beiden Haltestellen ermöglichte einen Verzicht auf einen Haltevorgang sowie eine bessere Fahrplanstabilität, und mit dem neuen Standort konnte der Verkehrsfluss auf der Mittleren Strasse stark verbessert werden.

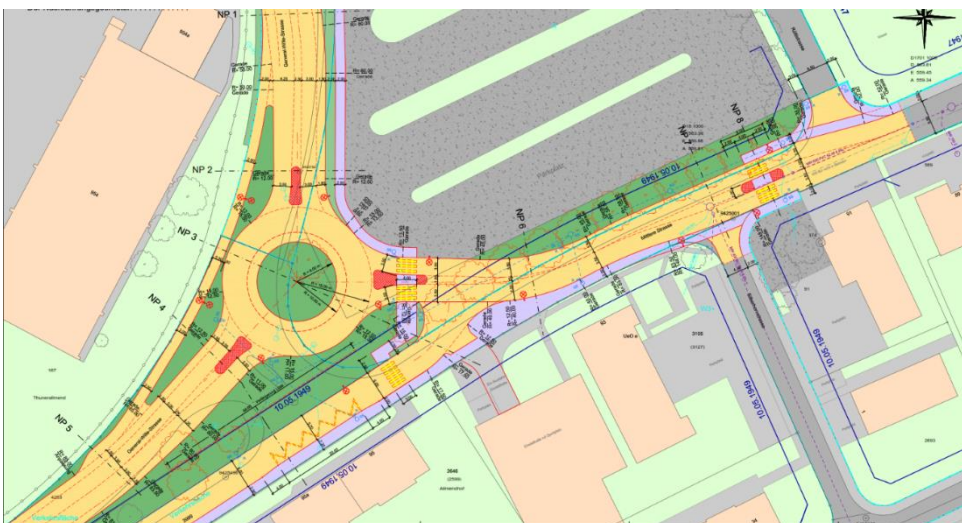


Abbildung 1: Situation Bauprojekt 2016

Am 4. April 2017 beschloss der Gemeinderat einen Verpflichtungskredit für die Sanierung der Kreuzung General-Wille Strasse – Mittlere Strasse von 172'200 Franken. Zugleich bewilligte er die gebundene Ausgabe von 1'057'800 Franken zu Lasten der Erfolgsrechnung 2017 ff. für die Erneuerung der bestehenden Strassenoberflächen. Die Gebundenheit der Ausgabe wurde mit Artikel 72 Buchstabe a Stadtverfassung begründet. Die genannte Bestimmung besagt, dass Ausgaben für bauliche Massnahmen, die zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich sind, als gebunden gelten und somit in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen (vgl. Art. 47 Bst. b StV). Mit Blick auf die Eröffnung des Bypasses Thun Nord und um den zu erwartenden Mehrverkehr sowie die Knotenfunktion erhalten zu können, musste die Kreuzung zeitgemäss und sicher gestaltet werden. Der Investitionsanteil wurde für die Kreuzung am Zuwachs an Verkehrsfläche bemessen. Die prozentuale Mehrfläche betrug 14 Prozent und der Anteil an bestehender Strassenfläche 86 Prozent. Dies ergab die prozentuale Aufteilung der Gesamtkosten in 14 Prozent Investitionsanteil und 86 Prozent Baulicher Unterhalt.

Die Verlängerung der Lärmschutzwand, welche im Total der Bausumme eingeschlossen war, wurde im Sinne einer nun möglichen Fertigstellung der Lärmschutzmassnahmen Burgerstrasse finanziell anderweitig belastet und ist nicht Bestandteil der Mehrkosten.

2. Mehrkosten

Ursprünglich war im Projekt im Bereich Mittlere Strasse 97 bis 103 ein siedlungsseitiges Trottoir vorgesehen. Das bestehende Trottoir auf Seite der Burgerstrasse hinter den Lärmschutzwänden sollte abgebrochen werden. Ein Anwohner führte dagegen im Baugesuchsverfahren erfolgreich Einsprache und erwirkte, dass das Trottoir auf Seite Burgerstrasse bestehen bleiben musste. Dieser Entscheid hatte weitreichende Konsequenzen und führte zu Mehrkosten. Das Bau- respektive Ausführungsprojekt musste überarbeitet werden. Materialtechnische Anpassungen für die Entwässerung und zusätzliche Randabschlüsse waren die Folge. Mit der Einsprache verzögerte sich auch der Baustart, was starken Einfluss auf die Bauphasen und Bauabläufe hatte, welche geändert werden mussten. Der verschobene Baustart hatte zur Folge, dass die Fertigstellungsarbeiten erst im Jahr 2018 abgeschlossen werden konnten und sich die Bauzeit um insgesamt rund zwei Monate verlängerte. Weiter haben Erschwernisse im Baugrund zu Mehraufwendungen und Mehrkosten geführt. Erst als der Belagsabbruch erfolgt war, konnten Tragfähigkeitswerte des Baugrundes geprüft werden. Diese waren in der Mittleren Strasse ungenügend und bedingten zusätzliche Massnahmen. Die angeordneten Korrekturmassnahmen sahen anstelle eines kosten- und zeitintensiveren Materialersatzes eine Stabilisierung des anstehenden Materials vor. Durch diese neue Ausgangslage musste jedoch entgegen dem ursprünglichen Projekt bei der neuen Bushaltestelle eine Betonplatte erstellt werden. Mit den vorgängig in der Projektierung angeordneten und punktuell durchgeführten Baugrunduntersuchungen hatte die Tragfähigkeit nicht umfassend ermittelt werden können.

Weiter sind Mehrkosten durch die Projektanpassungen und längere Bauzeit beim Ingenieur und durch die geänderten Bauabläufe und Verkehrsführungen beim Verkehrsdienst angefallen. Im damaligen Kostenvoranschlag wurden die Eigenleistungen der Stadt Thun im Zusammenhang mit der HRM2-Umstellung noch nicht eingerechnet.

Die Mehrkosten in Franken teilen sich wie folgt auf:

- Mehrkosten Bauarbeiten	260'076.65
- Mehrkosten Ingenieurhonorar und Verkehrsdienst	16'983.80
- Eigenleistungen HRM2	47'689.70

Die ausgewiesenen Mehrkosten betreffen ausschliesslich die bestehenden Strassenflächen und wären grundsätzlich finanziell dem Baulichen Unterhalt zuzuordnen. Jedoch ist die reine Aufteilung des Saldos (Mehrausgaben in Baulichen Unterhalt und in den Investitionsanteil) für die Bestimmung der Zuständigkeit des finanzkompetenten Organs für den Nachkredit bei der vorliegenden Kreditabrechnung irrelevant.

3. Finanzielles

3.1 Kosten

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass im Vergleich zum Kostenvoranschlag Mehrausgaben von 324'750.15 Franken entstanden sind. Gegenüber dem bewilligten Verpflichtungskredit vom 4. April 2017 zu Lasten der Investitionsrechnung betragen die Mehrkosten 45'465 Franken (Investitionsanteil von 14%).

In den nachfolgenden Tabellen sind die Kosten und der Differenzbetrag unterteilt in Investitionsanteil und Baulicher Unterhalt aufgeführt:

		KV Investitionsanteil 2017	Kostenbereini- gung	Nachkredit
Sanierung Kreuzung General Wille Strasse – Mittlere Strasse	CHF	172'200	217'665	45'465
Total inkl. MWST.	CHF	172'200	217'665	45'465

Tabelle 1: Kostengegenüberstellung Investitionsanteil (neue Ausgabe)

		KV Baulicher Unterhalt 2017	Kostenbereini- gung	Mehraufwand
Sanierung Kreuzung General Wille Strasse – Mittlere Strasse (Erfolgsrechnungen 2017 bis 2019)	CHF	1'057'800	1'337'085.15	279'285.15
Total inkl. MWST.	CHF	1'057'800	1'337'085.15	279'285.15

Tabelle 2: Kostengegenüberstellung Baulicher Unterhalt (Gebundene Ausgabe)

3.2 Folgekosten

Die jährlichen Folgekosten des Nachkredites des Investitionsanteils von 45'465 Franken für die Sanierung Kreuzung General Wille Strasse – Mittlere Strasse betragen:

Kalkulatorische Abschreibungen nach HRM2 (Nutzungsdauer 40 Jahre)	CHF	1'137
Kalkulatorische Zinsen (CHF 45'465 x 0,5 x 2 %)	CHF	455
Total Folgekosten	CHF	1'592

3.3 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung aus vorhandenen und zu beschaffenden Mitteln.

3.4 Finanzielle Tragbarkeit

Im Aufgaben- und Finanzplan 2022-2025 sind im allgemeinen Haushalt Investitionen Verwaltungsvermögen unter 2512 Verkehrsanlagen keine Beträge für diese Sanierung mehr eingestellt. Der beantragte Nachkredit kann über das Projekt 2512.5020.005 Gewässer Chratzbach Sanierung Geschieberückhalt 2. Etappe, welches frühestens ab Winter 2022/2023 realisiert wird, kompensiert werden.

4. Zuständigkeit

Das für einen Nachkredit zu einem Verpflichtungskredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist, höchstens jedoch der Stadtrat (vgl. Art. 68 Abs. 1 StV). Beträgt der Nachkredit höchstens 10 Prozent des ursprünglichen Verpflichtungskredites oder ist er gebunden, beschliesst ihn der Gemeinderat (vgl. Art. 68 Abs. 2 StV).

Der Investitionsanteil beträgt 14 Prozent der gesamten Kosten von 1'554'750.15 Franken. Die neue Ausgabe zu Lasten der Investitionsrechnung beträgt 217'665 Franken, wovon der ursprüngliche Verpflichtungskredit 172'200 Franken und der vorliegend beantragte Nachkredit 45'465 Franken ausmachen. Gemäss GRB Nr. 200 vom 4. April 2017 handelt es sich um eine neue Ausgabe zu Lasten der Investitionsrechnung. Gestützt auf die vorliegende Kreditabrechnung ist die Bewilligung eines Nachkredites von 45'465 Franken durch den Stadtrat erforderlich (Art. 68 Abs. 1 StV).

Der Anteil Baulicher Unterhalt macht 86 Prozent der gesamten Kosten aus. Der Gesamtaufwand zu Lasten der Erfolgsrechnungen 2017 bis 2019, baulicher Unterhalt Verwaltungsvermögen, beträgt 1'337'085.15 Franken, wovon der ursprünglich budgetierte Betrag 1'057'800 Franken und der Mehraufwand 279'285.15 Franken betragen. Gemäss GRB Nr. 200 vom 4. April 2017 handelt es sich um eine gebundene Ausgabe zu Lasten der Erfolgsrechnungen 2017 ff. Der Gemeinderat hat am 6. April 2022 von der Aufwandüberschreitung von 279'285.15 Franken Kenntnis genommen. Da der Mehraufwand in den abgeschlossenen Erfolgsrechnungen 2017 bis 2019 anfiel, erübrigt sich ein Nachkredit für den gebundenen Anteil; bei Überschreitungen des budgetierten Unterhalts wurden die Nachkredite in den entsprechenden Rechnungsjahren jeweils pauschal eingeholt.

5. Verpflichtungskreditkontrolle Tiefbauamt

Das vorliegende Nachkreditbegehren wurde zum Anlass genommen, dem Gemeinderat und Stadtrat eine Übersicht über alle Verpflichtungskreditabrechnungen des Tiefbauamts für die Jahre 2008 bis heute vorzulegen (Beilage). Die Aufstellung dient der Einordnung des vorliegenden Geschäfts in die Investitionstätigkeit des Tiefbauamts während nahezu 15 Jahren. Bei einer Gesamtkreditsumme von 37.6 Millionen Franken und kumulierten Ausgaben von 36.1 Millionen Franken beträgt die Kreditabweichung -4.0 Prozent.



Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 68 Absatz 1 Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 6. April 2022, beschliesst:

1. Bewilligung eines Nachkredites von 45'465 Franken zu Lasten der Investitionsrechnung als Infrastrukturprojekt, Verpflichtungskredit-Nr. 2512.5010.044 (Bilanzkonto Nr. 14032.01.01), für den Neubau Kreisel General-Wille Strasse/Mittlere Strasse.
2. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 6. April 2022

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller

Beilage

Verpflichtungskreditkontrolle für Investitionen Tiefbauamt vom März 2022